

## 1. Allgemeines

1.1 Allen unseren Bestellungen liegen die nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Dies gilt dingungen Bezug nehmen.

1.2 Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

## 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche bzw. fernmündliche Bestellungen werden ausschließlich mit dem nachfolgenden schriftlich bestätigten Inhalt wirksam. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der Bestellung.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 3 Wochen nach Datum des Bestellschreibens schriftlich zu bestätigen („Auftragsbestätigung“). Danach sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

2.3 Bei Lieferungen, die erfolgen, ohne dass eine schriftliche Bestellung oder eine Auftragsbestätigung vorliegt, können wir die Annahme und Zahlung verweigern.

2.4 Lieferanten, mit denen wir in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, sind verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls sie beabsichtigten, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen. Diese Umstellungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

## 3. Liefertermine

3.1 In der Bestellung genannte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Bestellschreibens. Maßgebend für die Einhaltung der Termine und Fristen ist das Datum des Wareneinganges.

3.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3 Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sowie Fristverlängerungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die durch schriftliche Bestätigung geänderte Lieferung ist verbindlich.

3.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %

des Lieferwertes pro Arbeitstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

## 4. Lieferung

4.1 Die Lieferung erfolgt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, frei Haus. Erfolgt die Lieferung aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise „unfrei“, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung der Vorschrift über die preisgünstigste Versandart sowie insbesondere für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

4.2 Sofern durch uns nicht anders mitgeteilt, liefert der Lieferant die Waren am in der Bestellung genannten Ort und am genannten Liefertermin aus und beschafft alle für die Auslieferung benötigten Genehmigungen.

4.3 Bei Lieferungen, deren Annahme wir gem. Ziff. 2.3 verweigern, oder bei vorzeitiger oder Mehrlieferung, die nicht gem. Ziff. 3.3 schriftlich bestätigt wird, sind wir berechtigt, die Ware nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Lieferanten entweder zurückzusenden oder zwischenzulagern.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung in angemessene Höhe abzuschließen und die Ware durch geeignete Verpackung gegen Schäden zu sichern. In jedem Fall muss die Ware durch entsprechende Beschriftung auf der Verpackung identifizierbar sein. Nicht nur unsere Warenbezeichnung, sondern auch die Anzahl der im Packstück enthaltenen Teile muss vermerkt sein. Allen Lieferungen muss ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beigelegt sein, der unsere Bestell- und Artikelnummern enthält.

## 5. Preise, Rechnung und Zahlung

5.1 In der Bestellung ausgewiesene Preise sind Festpreise. Sofern nicht anders mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung, Fracht- und sonstiger Lieferkosten, Versicherungskosten sowie Zollgebühren. Gesetzliche Mehrwertsteuer sowie andere Verkaufssteuern sind im Preis nicht enthalten. Nachforderungen jeglicher Art beispielsweise aufgrund von Materialpreissteigerungen, Steuer- und Frachttarifierhöhungen sowie Erhöhung von Soziallasten sind ausgeschlossen.

5.2 Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, wobei die Kopien deutlich als solche zu kennzeichnen sind. Sie sind getrennt von der Warensendung an den in der Bestellung genannten Ort zu senden. Auf den Rechnungen sind die vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung anzugeben. Fehlen diese Angaben, so gelten die betreffenden Rechnungen bis zur Klarstellung durch den Lieferanten als nicht gestellt. Gleiches gilt sinngemäß für Lie-

ferscheine und Versandanzeigen.

5.3 Zahlungen werden mit Lieferung fällig. Bis zum 15. Tage des der Lieferung folgenden Monats zahlen wir den Rechnungsbetrag abzüglich 3% Skonto oder 90 Tage nach Fälligkeit netto. Abweichende Skonti können bei Auftragserteilung vereinbart werden. Der Beginn der Skontofrist entspricht dann dem Beginn der Zahlungsfrist. Skonto wird grundsätzlich auf den Rechnungsendwert gerechnet.

5.4 Zahlungen für Bauleistungen werden nur dann fällig, wenn das durch uns ausgefertigte und unterschriebene Abnahmeprotokoll vom Lieferanten unterschrieben und der Rechnung beigelegt ist.

5.5 Wir sind berechtigt, Rechnungen im Scheck/Wechsel-Verfahren zu bezahlen, d.h. der Lieferant stellt uns gegen unseren Scheck bzw. unsere Zahlung einen Wechsel mit seiner Unterschrift als Aussteller mit einer Laufzeit von 90 Tagen zur Verfügung. Die dabei anfallenden Spesen werden von uns getragen.

5.6 Mit der Zahlung des Rechnungsbetrages ist nicht zugleich unsere Annahme der Waren als auftragsgemäß verbunden.

## 6. Gefahr- und Eigentumsübergang

6.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Beschädigung der Sache bis zu ihrer Übergabe am vereinbarten Auslieferungsort.

6.2 Das Eigentum an den Waren geht auf uns bei Entgegennahme der Lieferung über – auch wenn diese durch einen Beauftragten von uns erfolgt. Soweit der Lieferant in seinen Bedingungen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts vorgesehen hat, geht das Eigentum erst auf uns über, sobald der Kaufpreis für die Ware bezahlt ist. Bereits zuvor sind wir jedoch berechtigt, die gelieferte Ware weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten.

## 7. Abtretungs- und Übertragungsverbot

7.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung seine gegen uns bestehenden Forderungen oder Ansprüche an Dritte abzutreten oder die Bestellung an Dritte weiterzugeben oder von diesen ausführen zu lassen.

7.2 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

## 8. Mängelansprüche und Mängelrüge

8.1 Die Waren müssen in Bezug auf ihre Qualität, Menge und Beschreibung unserer Bestellung sowie allen sonstigen vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen.

8.2 Die Verpflichtung zur Untersuchung und Qualitätsprüfung und zur Mängelrüge beginnt, wenn die Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und eine ordnungsgemäße

Versandanzeige bzw. ein Lieferschein vorliegen. Offenkundige Mängel, d.h. solche, die ohne Öffnung der Außenverpackungen ersichtlich sind, sowie offenkundige Falschlieferungen oder offenkundige Mengenfehler werden wir innerhalb von einer Woche nach Anlieferung dem Lieferanten anzeigen, wobei die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Sonstige Mängel an den Waren werden wir dem Lieferanten innerhalb einer Woche anzeigen, nachdem solche im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt worden sind.

**8.3 Mangelhafte Lieferungen und Leistungen** oder solche, die den gegebenen Vorschriften und Vereinbarungen nicht entsprechen, berechtigen uns, auch wenn sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises zu verlangen, neue Lieferung oder Nachbearbeitung zu beanspruchen. Bei Eilbedürftigkeit, Gefahr im Verzug oder unter den Voraussetzungen der §§ 634 Ziff.2, 637 BGB sind wir auch berechtigt, eigene Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

**8.4 Fehler, die erst bei der Be- oder Verarbeitung** oder bei Ingebrauchnahme bemerkt werden, berechtigen uns, Ersatz für die nutzlos aufgewandten Kosten zu verlangen. Wir haben außerdem das Recht, 14 Tage nach Absendung der Mängelrüge die Ware an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahren zurückzusenden.

**8.5 Der Lieferant wird uns jegliche Einschränkung** der Exportierbarkeit der Waren unverzüglich mitteilen.

**8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt - mit Ausnahme** der Gewährleistung für Bauwerke und falls nicht anders vereinbart - drei Jahre gerechnet ab Gefahrübergang. Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

## **9. Produkthaftung, Rückruf**

**9.1 Ist der Lieferant für ein Produkt verantwortlich,** ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

**9.2 Wird ein Produkthaftungsanspruch** bezüglich einer der gelieferten Waren gegen uns erhoben, teilt uns der Lieferant auf unsere Nachfrage hin Namen und Anschrift seines Lieferanten mit.

**9.3 Erlangen wir Kenntnis von einem Mangel** bezüglich der Ware oder von der Tatsache, dass die Ware nicht dem Auftrag oder einer vereinbarten Produktspezifikation entspricht, können wir Waren, die eine dem mangelhaften, bzw. nicht den Vereinbarungen entsprechenden Posten identische Beschreibung aufweisen, zurückrufen. Wir benachrichtigen den Lieferanten, falls wir einen Rückruf beabsichtigen. Die Parteien kooperieren bei der Festlegung der geeigneten Maßnahmen, wir

sind jedoch nicht verpflichtet, einen Rückruf von Produkten aufzuschieben, um den Bedürfnissen des Lieferanten zu entsprechen.

**9.4 Der Lieferant erstattet uns auf Verlangen** alle durch eine Produktrückruf entstandenen Kosten, einschließlich der an unsere Kunden gezahlten Entschädigungen oder rückerstatteten Kosten, sowie die durch die Bekanntgabe des Rückrufs und Kontaktaufnahme mit den Kunden entstandenen Kosten.

## **10. Schutzrechte**

**10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass innerhalb** der Europäischen Union weder durch den Besitz noch durch den Vertrieb der von ihm gelieferten Produkte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Für weitere Länder gilt dies insoweit, als wir den Lieferanten bei der Bestellung auf ihre Absicht hingewiesen haben, in diese Länder weiterzuliefern.

**10.2 Werden wir von einem Dritten mit der** Behauptung in Anspruch genommen, durch den Besitz oder den Vertrieb der gelieferten Waren würden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche zu schließen. Sollten wir von dem Dritten in eine gerichtliche Auseinandersetzung verwickelt werden, sind wir zu einer Prozessführung nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen berechtigt.

**10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten** bezieht sich auf alle Aufwendungen, Kosten und Schadensersatzbeträge, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

## **11. Konstruktionsunterlagen, Werkzeuge**

**11.1 Zeichnungen, Entwürfe, Normblätter,** Druckvorlagen, Modelle, Muster, Werkzeuge, etc., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind gegenüber Dritten geheimzuhalten und sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen nur zum Zwecke der Erfüllung unserer Bestellungen eingesetzt werden. Von uns gestellte Werkzeuge und Vorrichtungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zu versichern und instandzuhalten. Etwaige Entschädigungsansprüche tritt der Lieferant bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

**11.2 Nach Abwicklung unserer Bestellung** sind sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Werkzeuge kostenfrei an uns zurückzusenden.

**11.3 Die Verletzung dieser Vorschriften** berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten ein Rechtsanspruch entsteht.

## **12. Anwendbare Vorschriften**

**12.1 Sofern nicht anders vereinbart, müssen** die Waren allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in Deutschland entsprechen und mit allen erforderlichen Prüfzeugnissen, Betriebsanleitungen und Sicherheitsinformationen versehen sein. Eventuell von uns von Fall zu Fall erteilte Anweisungen zur Berücksichtigung weiterer technischer Vorschriften sind ebenfalls zwingend zu beachten.

## **13. Rücktritt**

**13.1 Ohne irgendein anderes Recht oder** Rechtsmittel einzuschränken, können wir einen oder alle Verträge durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, falls auf Seiten des Lieferanten eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der Lieferfähigkeit eintritt oder uns diese nach Abschluss des Vertrages bekannt wird.

## **14. Datenschutz**

**14.1 Die zur Verarbeitung des Auftrages** notwendigen Daten des Lieferanten werden von uns im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert.

## **15. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

**15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle** Lieferungen und Zahlungen ist Schalksmühle.

**15.2 Es gilt deutsches Recht.** Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

## **16. Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen**

**16.1 Sollte eine Bestimmung in diesen** Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

**16.2 Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame** oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien weiter verpflichtet, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

## **HOFFMEISTER LEUCHTEN GmbH**

Gewerbering 28-32  
D 58579 Schalksmühle  
Telefon: 0 23 55 - 50 41 0  
Telefax: 0 23 55 - 50 41 -328  
mail@hoffmeister.de  
www.hoffmeister.de